

Verordnung über geschützte zivile sanitätsdienstliche Anlagen (Basisspitäler)⁵

(vom 9. Juli 1970)¹

§ 1. ¹ Diese Verordnung schafft die Voraussetzungen für einen kantonal geführten Sanitätsdienst im Kriegsfall und die Zusammenarbeit mit der Armee im Sinne eines totalen³ Sanitätsdienstes. Der zivile und militärische Sanitätsdienst steht in gleicher Weise zivilen und militärischen Patienten zur Verfügung.

² Die Spitäler, die geschützten Operationsstellen mit Pflegeräumen sowie die Notspitäler sind im Rahmen des totalen³ Sanitätsdienstes den zivilen Behörden unterstellt.

³ Die Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten sind den Ortsleitungen der Standortgemeinden unterstellt.

§ 2.⁵ ¹ Zu den nachfolgend aufgeführten Krankenhäusern gehören geschützte Operationsstellen und Pflegeräume:

Gemeinde	Krankenhaus	Zahl der geschützten Liegestellen (Richtwert)
Zürich	Universitätsspital	500
	Kinderspital	340
	Stadtspital Triemli	440
	Stadtspital Waid	250
	Klinik Balgrist	180
Winterthur	Kantonsspital	250
Affoltern a. A.	Bezirksspital	250
Bülach	Kreisspital	250
Dielsdorf	Bezirksspital	250
Dietlikon	Krankenhaus	250
Horgen	Krankenhaus	250
Kilchberg	Krankenhaus Sanitas	210
Männedorf	Kreisspital	200
Pfäffikon	Kreisspital	250
Schlieren	Spital Limmattal	250
Thalwil	Krankenhaus	220
Uster	Bezirksspital	250
Wetzikon	Kreisspital	320
Zollikerberg (Zollikon)	Spital Neumünster	250

523 V über geschützte zivile sanitätsdienstliche Anlagen (Basisspitäler)

² Die Sicherheitsdirektion⁷ legt nach Rücksprache mit der Direktion des Gesundheitswesens fest, wann und wo die noch nicht erstellten Anlagen zu bauen sind.

§ 3.⁵ In folgenden Gemeinden müssen je eine oder mehrere Sanitätshilfsstellen als Notspitäler ausgebaut und betrieben werden:

Andelfingen	Rüti
Bauma	Wald
Dietikon	Wädenswil
Dübendorf	Wiesendangen
Hausen a. A.	Winterthur (2)
Küsnacht	Zürich (4)
Oetwil a. S.	

§ 4.⁴

§ 5.⁵ ¹ Zusammen mit folgenden geschützten Operationsstellen mit Pflegeräumen und zusammen mit den bezeichneten Notspitälern müssen geschützte Lagerräume für zivile kantonale Kriegsvorräte an Verbandstoffen und Arzneimitteln errichtet werden:

mit den geschützten Operationsstellen	Affoltern a. A. Bülach Dielsdorf Horgen Kantonsspital Winterthur Pfäffikon Universitätsspital Zürich Uster
mit den Notspitälern	Dietikon Küsnacht Oetwil a. S. Wiesendangen Zürich (3 Lagerräume)

² Über den Zeitpunkt der Realisierung von Lagerräumen und über Änderungen der Standorte entscheidet die Sicherheitsdirektion⁷ nach Rücksprache mit der Direktion des Gesundheitswesens.

³ Ferner baut der Kanton zusammen mit einer der in Absatz 1 genannten geschützten Operationsstellen seine geschützte Produktionsstätte für Medikamente, vorwiegend zur Herstellung von sterilen Lösungen (z. B. Infusionen). Die Sicherheitsdirektion⁷ legt nach Rück-

sprache mit der Direktion des Gesundheitswesens Zeitpunkt und Standort der Produktionsstätte fest.

⁴ Das Raumprogramm für die Lagerräume und für die Produktionsstätte wird von der Direktion des Gesundheitswesens, der Schutzgrad und der Schutzzumfang durch die Sicherheitsdirektion⁷ festgelegt. Die Kosten für den Bau, die Einrichtungen und den Unterhalt gehen zu Lasten des Staates.

§ 6.⁵ Die Gemeinden^{8, 9, 10, 11, 12, 13, 14} müssen sich an den Kosten für die geschützten Operationsstellen mit Pflegeräumen und für die Notspitäler gemäss nachstehender Tabelle beteiligen:

Geschützte Operationsstellen	Gemeinden	Notspital
Schlieren	Aesch	Dietikon
Spital Limmattal	Birmensdorf Dietikon Geroldswil Oetwil a. d. L. Oberengstringen Schlieren Unteringstringen Urdorf Weiningen	
Dielsdorf Bezirksspital	Bachs Boppelsen Buchs Dällikon Dänikon Dielsdorf Hüttikon Neerach Niederhasli Niederweningen Niederglatt Oberglatt Oberweningen Otefingen Regensberg Regensdorf Rümlang Schleinikon Schöfflisdorf Steinmaur	–

523 V über geschützte zivile sanitätsdienstliche Anlagen (Basisspitäler)

Geschützte Operationsstellen	Gemeinden	Notspital
Bülach Kreisspital	Bachenbülach Bülach Eglisau Embrach Freienstein Glattfelden Hochfelden Höri Hüntwangen Lufingen Oberembrach Rafz Rorbas Stadel Wasterkingen Weiach Wil Winkel	–
Winterthur Kantonsspital	Winterthur Brütten Dättlikon Neftenbach Pfungen	–
–	Altikon Dägerlen Dinhard Elgg Ellikon a. d. Thur Elsau Hagenbuch Hettlingen Rickenbach Schlatt Seuzach Wiesendangen Zell	Wiesendangen

Geschützte Operationsstellen	Gemeinden	Notspital
–	Bauma Turbenthal Wila Wildberg	Bauma
Dietlikon Krankenhaus	Bassersdorf Dietlikon Dübendorf Kloten Nürensdorf Opfikon Wallisellen Wangen	–
–	Dübendorf Fällanden Schwerzenbach	Dübendorf
Pfäffikon Kreisspital	Fehraltorf Hittnau Illnau-Effretikon Lindau Russikon Pfäffikon Weisslingen	–
Wetzikon Kreisspital	Bäretswil Gossau Grüningen Hinwil Seegräben Wetzikon	–
–	Fiscenthal Wald	Wald
–	Bubikon Dürnten Rüti	Rüti
Uster Bezirksspital	Egg Fällanden	

523 V über geschützte zivile sanitätsdienstliche Anlagen (Basisspitäler)

Geschützte Operationsstellen	Gemeinden	Notspital
	Greifensee Mönchaltorf Schwerzenbach Uster Volketswil	
Zollikon Spital Neumünster	Erlenbach Küsnacht Maur Zollikon Zumikon	Küsnacht
Männedorf Kreisspital	Herrliberg Hombrechtikon Männedorf Meilen Oetwil a. S. Stäfa Uetikon	Oetwil a. S.
Kilchberg Krankenhaus Sanitas	Kilchberg Zürich	–
Horgen Krankenhaus	Horgen	–
Thalwil Krankenhaus	Oberrieden Thalwil	–
–	Richterswil Wädenswil	Wädenswil
Affoltern a. A. Bezirksspital	Affoltern a. A. Adliswil Aeugst Bonstetten Hausen a. A. Hedingen Kappel Knonau Langnau a. A. Maschwanden	Hausen a. A.

Geschützte Operationsstellen	Gemeinden	Notspital
	Mettmenstetten Obfelden Ottenbach Rifferswil Rüschlikon Stallikon Wettswil	
–	Adlikon Andelfingen Benken Berg a. I. Buch a. I. Dachsen Dorf Feuerthalen Flaach Flurlingen Henggart Humlikon Kleinandelfingen Laufen-Uhwiesen Marthalen Ossingen Rheinau Stammheim Thalheim Trüllikon Truttikon Volken	Andelfingen

§ 7. ¹ Der Stadt Zürich stehen die geschützten Operationsstellen und Notspitäler ihres Gemeindegebietes und die geschützte Operationsstelle des Spitals Sanitas in Kilchberg zur Verfügung.

² Die Gemeinde Uitikon ist einer Endbehandlungsstelle der Stadt Zürich zuzuweisen; die Zuweisung erfolgt im Einvernehmen mit den beiden Gemeinden durch das Kantonale Amt für Zivilschutz.

§ 8.⁵ ¹ Die Kostenbeteiligung gemäss § 6 bezieht sich bei den Notspitälern ausschliesslich auf die Mehrkosten für den Ausbau der Sanitätshilfsstellen zu Notspitälern, bei den geschützten Operationsstellen auf die gesamten Erstellungskosten.

² Der Kostenverteiler richtet sich in beiden Fällen je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl sowie der um einen allfälligen Steuerkraftausgleich berechtigten Steuerkraft. Die beteiligten Gemeinden können einstimmig einen anderen Verteiler festlegen. Dieser bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.⁶

§ 9. ¹ Die Verantwortung für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft der Notspitäler trägt die örtliche Schutzorganisation der Standortgemeinde.

² Die Verantwortung für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft der geschützten Operationsstellen mit Pflegeräumen trägt die Spitalverwaltung des betreffenden Spitals; das Kantonale Amt für Zivilschutz führt zusammen mit der Gesundheitsdirektion Kontrollen durch.

§ 10. ¹ Das kantonale Amt für Zivilschutz teilt im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt bei einer Teilmobilmachung oder einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung den Spitälern mit geschützten Operationsstellen, den Notspitälern und den örtlichen Schutzorganisationen die zivilschutzpflichtigen Ärzte zu.

² Das Kantonale Amt für Zivilschutz führt die Verzeichnisse über

- a. die zivilschutzpflichtigen Ärzte,
- b. die weder dienst-, hilfsdienst- noch schutzdienstpflichtigen Ärzte und Ärztinnen.

³ Die Gesundheitsdirektion stellt die nötigen Angaben zur Verfügung. Die Zuteilung ist jährlich zu überprüfen.

§ 11. ¹ Die Zivilschutzorganisationen der Standortgemeinden der Notspitäler sind für die Sicherstellung des Pflegepersonals für die betreffenden Anlagen besorgt und führen darüber Kontrolle.

² Die Spitalverwaltungen der Spitäler mit geschützten Operationsstellen sind für die Sicherstellung des Pflegepersonals für die betreffenden Anlagen besorgt und führen darüber Kontrollen. Die Zivilschutzorganisationen der Standortgemeinden sind verpflichtet, dieses Personal bei Bedarf aus den Beständen ihrer Schutzdienstpflichtigen zu ergänzen.

³ Das Kantonale Amt für Zivilschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt die nötigen Weisungen und überprüft die Kontrollführung der Gemeinden und Spitäler.

§ 12. Die Aufstellung mobiler sanitätsdienstlicher Einsatzgruppen mit Ärzten, Pflegepersonal und der nötigen materiellen Ausrüstung bleibt vorbehalten.

§ 13. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt² in Kraft.

¹ OS 43, 553 und GS IV, 54. Vom Regierungsrat erlassen.

² 7. August 1970.

³ Heute: koordinierten.

⁴ Aufgehoben durch RRB vom 21. Juli 1982 (OS 48, 498). In Kraft seit 1. Oktober 1982.

⁵ Fassung gemäss RRB vom 21. Juli 1982 (OS 48, 498). In Kraft seit 1. Oktober 1982.

⁶ Fassung gemäss RRB 19. Dezember 1990 (OS 51, 382). In Kraft seit 1. Januar 1991.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 15. März 2006 ([OS 61, 112](#); [ABI 2006, 348](#)). In Kraft seit 1. Mai 2006.

⁸ Die Gemeinde Bertschikon wurde nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Wiesendangen auf 1. Januar 2014 aus der Tabelle entfernt.

⁹ Die Gemeinde Sternenberg wurde nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Bauma auf 1. Januar 2015 aus der Tabelle entfernt.

¹⁰ Die Gemeinde Kyburg wurde nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Illnau-Effretikon auf 1. Januar 2016 aus der Tabelle entfernt.

¹¹ Die Gemeinde Hofstetten wurde nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Elgg auf 1. Januar 2018 aus der Liste entfernt.

¹² Die Gemeinde Hirzel wurde nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Horgen auf 1. Januar 2018 aus der Liste entfernt.

¹³ Die Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen wurden nach dem Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Stammheim auf 1. Januar 2019 aus der Liste entfernt.

¹⁴ Die Gemeinden Schönenberg und Hütten wurden nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Wädenswil auf 1. Januar 2019 aus der Liste entfernt.